

# Exkursionsanzeige

## Auszug aus § 2 der Exkursionsrichtlinie - Begriffsbestimmung

(1) **Exkursionen** sind alle durch die Stiftungsuniversität Göttingen für Studierende durchgeführten Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsteile und sonstigen Lehrangebote, die nicht in der Stadt Göttingen innerhalb der Liegenschaften der Stiftungsuniversität oder eines Partners des Göttingen Campus durchgeführt werden. [...]

(2) **Keine Exkursionen** im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 1, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung in Räumlichkeiten anderer Hochschulen durchgeführt werden,
- durch Studierende individuell durchgeführte Fahrten zu außeruniversitären Lehr- und Lernorten, auch soweit sie im Rahmen oder aus Anlass einer Veranstaltung nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt werden.

(3) Exkursionen werden insbesondere im Rahmen von Modulen innerhalb der Studiengänge, Teilstudiengänge und sonstigen Studienangebote, zum Beispiel Sommerschulen und Zertifikatsprogrammen, der Stiftungsuniversität nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnung angeboten.

(4) Eine Exkursion wird als Unterrichtsgang im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet, soweit sie:

- sich nicht über mehrere Tage erstreckt **und**
- nicht den Umgang mit Gefahrstoffen, Anlagen und Maschinen umfasst oder ihre Durchführung nicht besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert beziehungsweise besonderen Gefahren unterliegt.

## Auszug aus § 3 der Exkursionsrichtlinie – Informationspflichten; Untersagung, Unzulässigkeit

(1) <sup>1</sup>Die **Exkursionsleitung** zeigt die beabsichtigte Durchführung einer Exkursion bei folgenden Stellen an:

- a) im Falle einer wissenschaftlichen fakultären, fakultätsübergreifenden oder zentralen Einrichtung bei der geschäftsführenden Leitung der Einrichtung sowie im Falle einer wissenschaftlichen fakultären oder fakultätsübergreifenden Einrichtung bei Exkursionen ins

Ausland (internationale Exkursionen) bei der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan;

b) im Falle einer Infrastruktureinrichtung, einer Einrichtung für besondere Aufgaben oder einer Verwaltungseinrichtung bei deren Leitung.

<sup>2</sup>Sind Exkursionsleitung und die zu informierende Stelle nach Satz 1 identisch, ist die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan zu informieren, im Falle einer Exkursion der Studiendekanin oder des Studiendekans die Dekanin oder der Dekan, im Falle einer Exkursion der Leitung einer zentralen Einrichtung oder einer Einrichtung nach Satz 1 Buchstabe b) das zuständige Präsidiumsmitglied.

(2) <sup>1</sup>Die **Exkursionsanzeige** nach Absatz 1 bedarf wenigstens der **Textform [Hinweis: also z. B. per E-Mail oder SharePoint]** und muss insbesondere die **folgenden Angaben** enthalten:

- a) durchführende Einrichtung,
- b) Titel und Gegenstand der Exkursion,
- c) Name der Exkursionsleitung einschließlich E-Mail-Adresse und Mobilnummer,
- d) Name der vorgesehenen Begleitperson(en) einschließlich E-Mail-Adresse(n) und Mobilnummer(n),
- e) gegebenenfalls Modulbezeichnung bzw. Bezeichnung der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Exkursion durchgeführt wird,
- f) Zeitraum und Zielort der Exkursion,
- g) erforderlichenfalls Angaben zu Sicherheitsaspekten der Reise nach dem Muster der Stabsstelle für Sicherheitswesen/Umweltschutz in Ergänzung zur allgemeinen Gefährdungsbeurteilung der Einrichtung,
- h) maximale Teilnehmerzahl / Anzahl der teilnehmenden Personen,
- i) Kostenplan über die Exkursionskosten (§ 8 Abs. 1) – daraus resultierend die Höhe des notwendigen Mittelzuschusses der Einrichtung bzw. Fakultät (§ 8 Abs. 2) sowie der Eigenanteil der Teilnehmenden (§ 8 Abs. 3).

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entfällt die Anzeigepflicht:

- a) für Unterrichtsgänge nach § 2 Abs. 4 und
- b) für Exkursionen, soweit sie in einer Prüfungs- oder Studienordnung festgelegt sind **und** regelmäßig durchgeführt werden **und** sofern die kalkulierten Kosten die tatsächlich angefallenen Kosten der zuletzt in diesem Modul durchgeführten gleichartigen Exkursion nicht um mehr als fünf vom Hundert übersteigen.

<sup>2</sup>Im Falle fakultärer oder fakultätsübergreifender wissenschaftlicher Einrichtungen kann der jeweils zuständige Fakultätsrat einen von Satz 1 Buchstabe b) abweichenden Vomhundertsatz festlegen.

***[Hinweis: Auch Unterrichtsgänge und die in einer Prüfungs- oder Studienordnung festgelegte Exkursionen sind also Exkursionen. Zwar entfällt für diese die Anzeigepflicht, jedoch sind die übrigen Bestimmungen der Exkursionsrichtlinie (soweit nicht ebenfalls ausgeschlossen) anzuwenden.]***

(4) Die Exkursionsanzeige stellt keinen Antrag auf einen Mittelzuschuss dar; dieser ist gesondert zu stellen.